

Merkblatt zu den Mitteilungs- und Nachweispflichten, zum Widerruf und zur Rücknahme der Registrierung

I. Mitteilungs- und Nachweispflichten

Nach Ihrer Registrierung haben Sie Mitteilungs- und Nachweispflichten gegenüber uns, Ihrer Stammbehörde.

Die aus den Pflichten ergebenden Mitteilungen und Nachweise müssen Sie selbstständig an uns erbringen. Eine Erinnerung an Sie zur Abgabe erfolgt nicht durch uns.

1. Mitteilungspflichten	Wann fällig	Rechtsgrundlage
Alle Bestandsänderungen zu den von Ihnen geführten Betreuungen	Ab Registrierung alle sechs Monate	§ 25 Abs. 1 Satz 1 BtOG
Alle Änderungen, die sich auf Ihre Registrierung auswirken können, insbesondere:	unverzüglich	§ 25 Abs. 1 Satz 1 BtOG
Änderungen bei zeitlichem Umfang oder Organisationsstruktur Ihrer Tätigkeit, Wechsel von Geschäfts- oder Wohnsitz	unverzüglich	§ 25 Abs. 1 Satz 2 BtOG
Änderungen von Geschäfts- oder Wohnsitz	unverzüglich	§ 28 Abs. 1 BtOG

2. Nachweispflichten	Wann fällig	Rechtsgrundlage
Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses	Ab Registrierung alle 3 Jahre	§ 25 Abs. 2 BtOG, nach § 30 Abs. 5 BZRG
Vorlage einer aktuellen Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis	Ab Registrierung alle 3 Jahre	§ 25 Abs. 2 BtOG, nach § 882b ZPO
Erklärung, ob gegen Sie ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist	Ab Registrierung alle 3 Jahre	§ 25 Abs. 2 BtOG, nach § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BtOG
Ergebnis des Feststellungsverfahrens über die verbindliche Vergütungseinstufung	Nach Bekanntgabe	§ 25 Abs. 4 BtOG, nach § 8 Abs. 3 VBVG
Nachweise über Fortbildungen, die Sie besucht haben	Regelmäßig	§ 29 Satz 2 BtOG

II. Widerruf der Registrierung

Wir, die Stammbehörde, können die Registrierung jederzeit widerrufen, wenn einer oder mehrere der nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen.
(§ 27 Abs. 1 BtOG)

Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

1. Sie die persönliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr besitzen. Das müssen wir annehmen, wenn einer der in § 23 Abs. 2 BtOG genannten Gründe nachträglich eintritt oder Sie beharrlich Ihren Mitteilungs- und Nachweispflichten nicht nachgekommen sind.
(§ 27 Abs. 1 Nr. 1 BtOG)
2. Wenn Sie entgegen dem gesetzlichen Verbot Geld oder geldwerte Leistungen Ihrer Betreuten annehmen einschließlich Zuwendungen im Rahmen einer Verfügung von Todes (§ 30 Abs. 1 BtOG) und keine der nach § 30 Abs. 2 BtOG genannten Ausnahmen vorliegt oder eine Genehmigung des Betreuungsgerichts nach § 30 Abs. 3 BtOG vorliegt.
(§ 27 Abs. 1 Nr. 1 BtOG)

Merkblatt zu den Mitteilungs- und Nachweispflichten,
zum Widerruf und zur Rücknahme der Registrierung

3. Sie keine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG mehr haben.
(§ 27 Abs. 1 Nr. 2 BtOG)
4. Sie die Betreuungen dauerhaft unqualifiziert führen. Das müssen wir annehmen, wenn Sie mehrfach wegen fehlender Eignung aus dem Betreuerverhältnis entlassen worden sind.
(§ 27 Abs. 1 Nr. 3 BtOG)
5. Nur bei Registrierung als Vereinsbetreuer:
Die Registrierung als Vereinsbetreuer ist unter der Bedingung erfolgt, dass nach § 23 Abs. 4 Satz 2 BtOG die vollständige Sachkunde gegenüber uns, der Stammbehörde, bis zum Ablauf eines Jahres ab Registrierung nachzuweisen ist.
Kann bei fehlendem Nachweis oder fehlendem Nachweis, dass Sie ohne ihr Verschulden verhindert waren, die Frist eingehalten, die Registrierung widerrufen werden.
(§ 27 Abs. 1 Nr. 4 BtOG)

III. Rücknahme der Registrierung

Wir, die Stammbehörde, können Ihre Registrierung zurücknehmen, wenn Sie in Ihrem Antrag vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht oder wichtige Umstände, die für die Registrierung maßgeblich sind, verschwiegen haben.

(§ 27 Abs. 2 BtOG)

Die Rücknahme der Registrierung kann in diesen Fällen auch rückwirkend erfolgen.